

Beilage zum Sch.-Prot. Nr. 9.

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE.

Reglement für das Bürgerhaus-Archiv.
=====

I. Registrierung und Aufbewahrung.

1. Das Bürgerhaus-Archiv wird in der Bibliothek der Abteilung für Architektur an der Eidg. Technischen Hochschule aufbewahrt. Es gilt dafür die am 28. Juli 1927 zwischen der E.T.H. und dem S.I.A. abgeschlossene Vereinbarung.

2. Das Material ist folgendermassen geordnet:

- A. Originalzeichnungen, reproduktionsfertig,
 - a) bereits reproduziert.
 - b) noch nicht reproduziert.
- B. Plandruck, geordnet wie unter A.
- C. Original-Photographien, aufgeklebt.
- D. Photographieabzüge-Doppel, unaufgeklebt.
- E. Photogr. Platten.
- F. Clichés, Eigentum des Verlags Orell-Füssli.
- G. Probeabzüge, einseitig bedruckt.
- H. Aufnahmen, Skizzenblätter, Skizzenbücher.
- J. Archivbände der Bürgerhauspublikation, je 1 Exemplar jedes Bandes.
- K. Andere Publikationen, Bücher, Zeitschriften, Diverses.

II. Ausleihbestimmungen.

3. Das Material des Bürgerhaus-Archivs steht den Mitgliedern des S.I.A., die ein Empfehlungsschreiben der Bürgerhauskommission besitzen, ebenso dem Lehrkörper und den Studierenden der E.T.H.

- 2 -

zur Einsichtnahme zur Verfügung. Es gelten hierüber § 19 der Benützungsordnung für die Hauptbibliothek der E.T.H. (vom 17. Mai 1935), sowie die nachfolgenden Ausleihbestimmungen.

Ausleih- und Benützungsgesuche jeglicher Art sind an den jeweiligen Präsidenten der Bürgerhaus-Kommission zu richten. Die Bürgerhaus-Kommission hat darüber letztinstanzlich zu entscheiden. Den Gesuchen ist nach Möglichkeit zu entsprechen unter den folgenden Bedingungen:

- A. Originalzeichnungen, Originalphotographien, sowie Platten werden im allgemeinen nicht ausgeliehen. Es sind dazu die vorhandenen Doppel zu benützen, resp. neue Kopien zu erstellen.
- B. Neben ev. Herstellungskosten für neue Lichtpausen oder Photokopien sind folgende Ausleihgebühren zu entrichten:
 - a) Für Benützung zu geschäftlicher Auswertung (Publikationen, Umbauten, Restaurationen) Fr. 5.- bis 10.- pro Blatt.
 - b) Für Benützung zu Privatzwecken, Fr. 2.- pro Blatt.
 - c) Für Benützung zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken durch bekannte Institute wird im Austausch keine Ausleihgebühr erhoben.
 - d) Für Benützung von Clichés, die Eigentum des Verlags Orell-Füssli bleiben, sind neben der an das Bürgerhaus-Archiv zu leistenden Gebühr von Fr. 2.- pro Cliché, dem Verlag die entsprechenden Clichégebühren zu entrichten, die mit dem Verlag selbst zu vereinbaren sind.
 - e) Bei Benützung zu Reproduktionszwecken irgendwelcher Art ist das "Schweizerische Bürgerhaus" als Quelle anzugeben.
 - f) Bei Benützung von Material des Bürgerhausarchivs für Veröffentlichungen ist dem Archiv ein Belegexemplar der betreffenden Publikation abzugeben.
 - g) Nichtpubliziertes Material wird im allgemeinen nicht herausgegeben. Entsprechende Gesuche sind von Fall zu Fall zu behandeln.

- 3 -

III. Allgemeines.

4. Die Verwaltung des Archivs besorgt der Bibliothekar der Handbibliothek der Abteilung für Architektur der E.T.H.
5. Das Archivmaterial ist durch die E.T.H. gegen Feuer versichert. Die Versicherung ist jährlich vom Archivar zu revidieren.

Dieses Reglement wurde in der Sitzung der Bürgerhaus-Kommission vom 7. September 1933 genehmigt. Durch dasselbe tritt das "Reglement für das Archiv" vom 18. Januar 1913 ausser Kraft.

FÜR DIE BÜRGERHAUSKOMMISSION DES S.I.A.

Der Präsident:
Max Schucan.

Zürich, den 20. November 1937.

Beschlossen in der Sitzung vom 7./8. Januar 1938

IM NAMEN DES SCHULRATES.

Der Präsident:
Rohn

Der Sekretär:
H. Bosshardt.